



An den Grossen Rat

17.5340.02

WSU/ Präsidentialnummer: P175340

Basel, 1. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2017

Interpellation Nr. 111 von Daniela Stumpf betreffend „Willkommenskultur in Basel-Stadt – Zahlen zu Asylsuchenden und den staatlichen, insbesondere sozialen Leistungen sind erwünscht“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18.10.2017)

„2015 war bezüglich Asylgesuche ein Rekordjahr. So sind im Kanton Zürich die Folgen dieser sogenannten "Willkommenskultur" deutlich aus der Staatsrechnung 2016 ersichtlich. So ist die Zahl der sozialhilfebeziehenden Asylsuchenden gegenüber der Rechnung 2015 um 107 Prozent gestiegen, die Globalpauschalen vom Bund an den Kanton Zürich für deren Sozialhilfe haben sich innert einem Jahr von 42 auf 84 Mio. Franken verdoppelt.

Entsprechend bittet die Interpellantin, bezogen auf die Situation in Basel-Stadt, den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sind die entsprechenden Zahlen im Kanton Basel-Stadt? Wie viele Asylsuchende, die 2015 in der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, sind dem Kanton Basel-Stadt zugeteilt worden?
2. Wie viele davon sind Sozialhilfebezüger?
3. Wie haben sich die Globalpauschalen an den Kanton Basel-Stadt zwischen 2015 und 2016 entwickelt?
4. Können mit diesen Globalpauschalen sämtliche Kosten gedeckt werden?
5. Über wie viele Asylgesuche von 2015 wurde bereits entschieden?
6. Wie viele haben einen positiven Entscheid bezüglich ihres Asylgesuches erhalten?
7. Wie viele haben eine vorläufige Aufnahme erhalten, aus welchen Gründen?
8. Wie viele davon haben ein Gesuch um Familiennachzug gestellt?
9. Wie viele wurden bewilligt und wie viele Personen dürfen im Rahmen dieses Gesuchs um Familiennachzug in die Schweiz nachziehen?
10. Wie viele Gesuche wurden trotz Sozialhilfeabhängigkeit gewährt und wie viele neue Sozialhilfebezüger kommen durch Familiennachzug neu hinzu?

Es gibt Gemeinden, welchen in den letzten Jahren junge weibliche Asylsuchende (mit oder ohne Ehemann) zugewiesen wurden, welche innerhalb der vergangenen Jahre in der Schweiz alle bereits Mutter geworden sind.

11. Wie viele junge, weibliche Asylsuchende wurden dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen und wie viele davon haben in dieser Zeit in der Schweiz ein Kind zur Welt gebracht?

12. Wie viele männliche Asylantragsteller der letzten Jahre haben in dieser kurzen Zeit Vaterschaften anerkannt bzw. anerkennen wollen bzw. befinden sich in einem solchen Verfahren?
13. Hat ein Kind zu haben bzw. in der Schweiz ein Kind zur Welt zu bringen einen Einfluss auf ein Bleiberecht?
14. Hat diese Situation eine optimierende Wirkung auf die Sozialhilfe und die Leistungen des Staates (Wohnung etc.)?

Die folgenden Fragen betreffen sämtliche Personen im Kanton, die via Asylweg in die Schweiz gekommen sind:

15. Wie hat sich der Aufwand für die Sozialhilfe für (ehemalige) Asylbewerber im Kanton Basel-Stadt (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) in den letzten zehn Jahren entwickelt?
16. Bei wie vielen Asylpersonen und anerkannten Flüchtlingen steht die Identität zweifellos fest?
17. Wie viele Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene bzw. gewährte Härtefälle und Flüchtlinge im Kanton Basel-Stadt haben unter mehreren Namen ein Asylgesuch gestellt?
18. Bei wie vielen steht in den Dokumenten das Geburtsdatum 1. Januar?
19. Wie viele Asylpersonen sind untergetaucht?
20. Wie viele Asylpersonen und wie viele Flüchtlinge haben Massnahmen durch die KESB?
21. Wie viele sind fremdplatziert? In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten?

Abschliessend bitte ich um Beantwortung zu Fragen der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA):

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) sind dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen worden?
23. Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten für einen UMA? Wie ist der Betreuungsschlüssel?
24. Wie viele der UMAs sind bei Privaten (Pflegefamilien) untergebracht?
25. Wie viele sind in Heimen und Institutionen untergebracht? In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten?

Daniela Stumpf

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz. In welchen Staaten bei einer Rückschiebung Sicherheit vor Verfolgung besteht, entscheidet der Bundesrat (Art. 6a Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Die Sozialhilfeunterstützung von Asylpersonen ist Aufgabe des jeweiligen Zuweisungskantons (Art. 80a Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Die Kantone sind beauftragt, Schutzbedürftigen, rasch und nachhaltig sozial und in den Arbeitsmarkt zu integrieren (Art. 18 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205). Für die allermeisten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist möglichst rasche wirtschaftliche Selbstständigkeit oberstes Ziel. Um den individuell sehr unterschiedlichen Voraussetzungen auf ihrem Weg in Arbeit gerecht zu werden, hat die Sozialhilfe Basel 2012 eine eigene Fachstelle zur spezifischen Förderung dieser Zielgruppe geschaffen (<http://www.sozialhilfe.bs.ch/asyl/integration.html>).

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie sind die entsprechenden Zahlen im Kanton Basel-Stadt? Wie viele Asylsuchende, die 2015 in der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, sind dem Kanton Basel-Stadt zugeteilt worden?*

Im Jahr 2015 verzeichnete die Sozialhilfe 343 Neuzugänge aus dem Asylbereich.

2. *Wie viele davon sind Sozialhilfebezüger?*

Aktuell unterstützt die Sozialhilfe Basel rund 250 Asylsuchende. Zugewiesene Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht entschieden ist, beziehen in der Regel Sozialhilfe. Nach drei Monaten dürfen sie in Basel-Stadt arbeiten, finden jedoch aufgrund ihres Status kaum eine Stelle. Ein grosser Teil nimmt an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teil (ca. 100 Plätze). Alle Asylsuchenden bei der Sozialhilfe lernen Deutsch (obligatorisch).

Weiter leben im Kanton Basel-Stadt aktuell rund 1'400 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Rund 1230 davon beziehen Sozialhilfe – wobei diese Zahlen keinen Aufschluss darüber geben, wann diese Personen eingereist sind.

Knapp 900 aller in Basel-Stadt lebender Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind im erwerbsfähigen Alter (18-65). Ein gutes Drittel dieser Personen ist erwerbstätig. Ein Teil davon arbeitet zwar, wird aber wegen zu geringem Einkommen von der Sozialhilfe teilunterstützt. Die übrigen verdienen sich ihren Lebensunterhalt selber.

Von den derzeit nicht Erwerbstätigen nehmen rund 230 Personen an Deutschkursen teil, rund 180 an Job Coaching und arbeitsmarktlichen Massnahmen zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt.

3. *Wie haben sich die Globalpauschalen an den Kanton Basel-Stadt zwischen 2015 und 2016 entwickelt?*

2015 sind dem Kanton Basel-Stadt Bundespauschalen in der Höhe von Fr. 19,86 Mio. ausgerichtet worden. Es ist dies die Summe von Globalpauschalen, Integrationspauschalen für Schutzbedürftige (vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge), Verwaltungskostenpauschalen und anderen Geldmitteln des Bundes für die Aufwände Asyl im Kanton. 2016 belief sich der Betrag auf Fr. 23,35 Mio..

4. *Können mit diesen Globalpauschalen sämtliche Kosten gedeckt werden?*

Nein. Gemäss Asylgesetz beteiligt sich der Bund an den Asylausgaben der Kantone nicht kostendeckend sondern nur anteilmässig.

5. *Über wie viele Asylgesuche von 2015 wurde bereits entschieden?*

2015 wurden in der Schweiz 39'523 Asylgesuche gestellt. Gemäss Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) wurden im Jahr 2016 insgesamt 31'299 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt. Aus dieser Zahl ist nicht ersichtlich, wann diese Personen eingereist sind. Ende 2016 waren noch 27'711 Gesuche erstinstanzlich hängig, davon 17'807 älter als ein Jahr. (Quelle: Asylstatistik SEM 2016)

6. *Wie viele haben einen positiven Entscheid bezüglich ihres Asylgesuches erhalten?*

5'985 Personen wurden 2016 in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt. (Quelle: Asylstatistik SEM 2016)

7. *Wie viele haben eine vorläufige Aufnahme erhalten, aus welchen Gründen?*

7'369 Personen wurden 2016 vorläufig aufgenommen, weil das SEM den Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich eingestuft hat. (Quelle: Asylstatistik SEM 2016)

Nach Ablehnung eines Asylgesuchs oder bei einem Nichteintretensentscheid wird in der Regel die Wegweisung der betroffenen Person verfügt. Dabei prüft das SEM von Amtes wegen, ob allfällige Vollzugshindernisse vorliegen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), nicht zumutbar (konkrete individuelle Gefährdung) oder nicht möglich (vollzugstechnische Gründe), wird die vorläufige Aufnahme verfügt. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist zwingend, wenn eines oder mehrere der genannten Vollzugshindernisse vorhanden sind. (Art. 4 Asylgesetz; AsylG, SR 142.31 und Art 83 Ausländergesetz, AuG, SR 142.20).

8. *Wie viele davon haben ein Gesuch um Familiennachzug gestellt?*

Beim Staatssekretariat für Migration (SEM) sind 2016 total 80 Gesuche um Familiennachzug von Personen mit vorläufiger Aufnahme (VA) eingegangen. Gutgeheissen wurden in diesem Jahr insgesamt sechs Gesuche, elf wurden abgelehnt und in vier Fällen wurde ein Nichteintretensentscheid (NEE) gefällt. 21 Gesuche waren Ende Jahr hängig. 38 Gesuche wurden abgeschrieben, weil sie aufgrund fehlender Erfolgchancen von den Gesuchstellern wieder zurückgezogen wurden.

9. *Wie viele wurden bewilligt und wie viele Personen dürfen im Rahmen dieses Gesuchs um Familiennachzug in die Schweiz nachziehen?*

Siehe Frage 8.

10. *Wie viele Gesuche wurden trotz Sozialhilfeabhängigkeit gewährt und wie viele neue Sozialhilfebezügler kommen durch Familiennachzug neu hinzu?*

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahre von vorläufig aufgenommenen Personen ist der Familiennachzug frühestens drei Jahre nach der Gewährung der vorläufigen Aufnahme möglich. Voraussetzung ist, dass alle im gleichen Haushalt leben, die Familie über eine geeignete Wohnung verfügt und nicht von der Sozialhilfe abhängig ist (Art. 85 Abs. 7 AuG). Das Gesuch ist an die betreffende kantonale Migrationsbehörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet. Für das Gesuch gelten bestimmte Fristen (Art. 74 Abs. 2 und 3 VZAE).

11. *Wie viele junge, weibliche Asylsuchende wurden dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen und wie viele davon haben in dieser Zeit in der Schweiz ein Kind zur Welt gebracht?*

Unter den aktuell 1487 von der Sozialhilfe unterstützten Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen sind 315 Frauen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren. Zudem sind unter den

1487 Personen folgende Anzahl Kinder, die in den letzten Jahren in der Schweiz geboren wurden:

< 1 Jahre alt: 49
1-2 Jahre alt: 49
2-3 Jahre alt: 31
3-4 Jahre alt: 22

12. Wie viele männliche Asylantragsteller der letzten Jahre haben in dieser kurzen Zeit Vaterschaften anerkannt bzw. anerkennen wollen bzw. befinden sich in einem solchen Verfahren?

Die Sozialhilfe hat keine Kenntnis über diese Zahl, da der Aufenthaltsstatus für eine Vaterschaftsanerkennung nicht massgeblich ist und vom Zivilstandsamt nicht statistisch erhoben wird. Identitätspapiere der Antragsstellenden werden zwar im Rahmen des Verfahrens geprüft, hinsichtlich Status aber nicht erfasst.

13. Hat ein Kind zu haben bzw. in der Schweiz ein Kind zur Welt zu bringen einen Einfluss auf ein Bleiberecht?

Die Geburt eines Kindes hat keinen Einfluss auf das Asylverfahren. Die in der Schweiz geborenen Kinder von Asylbewerbern erhalten den gleichen Status wie ihre Eltern. Weder die Kinder noch ihre Eltern haben in der Schweiz einen Vorteil, nur weil die Geburt in der Schweiz erfolgt ist.

14. Hat diese Situation eine optimierende Wirkung auf die Sozialhilfe und die Leistungen des Staates (Wohnung etc.)?

Die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe, insbesondere Grundbedarf und Mietkosten, bemessen sich nach Anzahl Personen in einem Haushalt (Unterstützungseinheit). Von einer optimierenden Wirkung kann nicht ausgegangen werden, da die Entwicklung der Ansätze degressiv verläuft.

15. Wie hat sich der Aufwand für die Sozialhilfe für (ehemalige) Asylbewerber im Kanton Basel-Stadt (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Der Bund beteiligt sich nicht kostendeckend, sondern anteilmässig an den Asylkosten in den Kantonen. Die Entwicklung der Asylkosten auf der Zeitachse betrachtet zeigt auf, dass mit der Zunahme der zugewiesenen Flüchtlinge auch die kantonalen Aufwände gestiegen sind.

Zu berücksichtigen ist zum Beispiel auch die Signalwirkung der Entscheidungspraxis des Bundes seit 2011, nicht oder schwach begründete Asylgesuche rasch zu entscheiden. Dies hatte zur Folge, dass in der Schweiz vor allem Menschen Asylgesuche eingereicht haben, die effektiv schutzbedürftig sind. Die Quote von Flüchtlingsanerkennungen und vorläufigen Aufnahmen ist entsprechend hoch. Schutzbedürftige müssen rasch und nachhaltig integriert werden, was Zeit und Geld kostet. Die einmalige Integrationspauschale des Bundes ist dafür nicht ausreichend. Entsprechend steigen die Aufwände in den Kantonen.

2010 haben 633 Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfe bezogen und der Kantonsaufwand betrug Fr. 6 Mio. 2011 waren es 794 Personen und Fr. 8 Mio Aufwand, 2012 dann 1'023 Personen und Fr. 8,8 Mio Aufwand. 2013 wies einen Personenbestand von 1'043 aus und einen Aufwand von Fr. 9,8 Mio, 2014 einen Personenbestand von 1'091 und Aufwand von Fr. 10,6 Mio. 2015 stieg die Zahl der Unterstützten auf 1'228 Personen, der kantonale Aufwand betrug Fr. 13,5 Mio. 2016 waren es 1'487 Personen und Fr. 18,8 Mio Aufwand. Aufgrund struktureller

Veränderungen im Zusammenhang mit der Asylrechnung sind vergleichbare Daten erst ab 2010 vorhanden.

Gemäss Asylvertrag beteiligen sich die Gemeinden Riehen und Bettingen bevölkerungsproportional an den kantonalen Asylkosten (in Kraft seit 2017).

16. Bei wie vielen Asylpersonen und anerkannten Flüchtlingen steht die Identität zweifellos fest?

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren liegt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) (Art. 6a Asylgesetz; AsylG, SR 142.31), weshalb wir zu dieser Frage auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2016 auf die Interpellation 16.3687 von Barbara Steinemann verweisen:

Erfahrungsgemäss geben die Asylsuchenden bei ihrer Ankunft in der Schweiz ein Geburtsdatum an, abgesehen von einzelnen Fällen, beispielsweise bei sehr jungen unbegleiteten Minderjährigen oder bei Personen mit psychischen Problemen. Die Behörde muss beurteilen, ob die gemachten Angaben zur Identität, insbesondere das Geburtsdatum und die Herkunft, den Tatsachen entsprechen. In Anbetracht der allgemein herrschenden Sicherheitslage und der wirtschaftlichen Verhältnisse sind in gewissen Ländern Geburtsregister nicht immer vorhanden bzw. können Geburtsurkunden nicht ausgestellt werden.

Die Erfahrung zeigt beispielsweise, dass einige Asylsuchende nie Dokumente haben konnten bzw. dass sie diese auf ihrem Weg nach Europa verloren haben. Ferner gibt es auch Asylsuchende, die ihre Dokumente nicht vorlegen, weil sie sich dadurch Vorteile im Asylverfahren erhoffen.

Im Rahmen des Asylverfahrens sind die Asylsuchenden verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere ihre Identität offenlegen und ihre Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben (Art. 8 des Asylgesetzes). Bestehen Zweifel über bestimmte Identitätselemente wie die Herkunft oder die behauptete Minderjährigkeit, führt die Behörde weitere Abklärungen durch. Dabei kann es sich beispielsweise um Sprachgutachten oder Knochenaltersanalysen handeln. Bei Personen, die nach eigenen Angaben minderjährig und unbegleitet sind, ist gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Indizien vorzunehmen, um die Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit zu beurteilen. (...) Kommt die Behörde im Rahmen dieser Beurteilung zum Schluss, dass die asylsuchende Person den Beweis ihrer Minderjährigkeit nicht erbracht hat, erfasst sie das fiktive Geburtsdatum 1. Januar mit einem Geburtsjahr, das dem Alter von 18 Jahren (volljährig) entspricht, selbst wenn die betreffende Person tatsächlich älter sein kann.

17. Wie viele Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene bzw. gewährte Härtefälle und Flüchtlinge im Kanton Basel-Stadt haben unter mehreren Namen ein Asylgesuch gestellt?

Seit Einführung der Dublin-Vereinbarung kommt es aufgrund der Erfassung der Fingerabdrücke nur noch in Einzelfällen vor, dass eine Person unter verschiedenen Namen ein Asylgesuch einreicht.

Im aktuellen Gesamtbestand der Personen im Asylprozess im Kanton Basel-Stadt befinden sich gemäss Auskunft des SEM insgesamt 12 Personen mit Aliaseinträgen beim Namen oder bei der Staatsangehörigkeit (Stand ZEMIS vom 23.10.2017).

18. Bei wie vielen steht in den Dokumenten das Geburtsdatum 1. Januar?

Von den aktuell 1487 von der Sozialhilfe unterstützten Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen weisen 214 das Geburtsdatum 1. Januar auf (14%).

Das SEM fügt für Personen, die nur ihr Geburtsjahr, jedoch nicht das genaue Datum kennen, im Datensystem automatisch den 1. Januar als „Ersatzdatum“ ein. Zudem - wie oben erwähnt - erfasst das SEM das fiktive Geburtsdatum 1. Januar mit einem Geburtsjahr, das dem Alter von 18 Jahren (volljährig) entspricht, wenn es bei angeblich minderjährigen Personen zum Schluss kommt, dass der Beweis der Minderjährigkeit nicht erbracht worden ist.

19. Wie viele Asylpersonen sind untergetaucht?

Im Jahr 2016 verzeichnet die Sozialhilfe Abgänge von insgesamt 54 Personen, die den Kontakt abgebrochen und „untergetaucht“ sind – dabei handelt es sich bei der Hälfte um abgewiesene Asylsuchende, die Nothilfe bezogen haben, bei der anderen Hälfte um Asylsuchende im Verfahren. Die Sozialhilfe hat keine Kenntnis darüber, ob sich diese Personen noch in der Schweiz aufhalten.

20. Wie viele Asylpersonen und wie viele Flüchtlinge haben Massnahmen durch die KESB?

Der Asyl- oder Flüchtlingsstatus ist für die Arbeit der KESB nicht massgeblich und wird nicht erfasst. Diese Angabe liegt weder der KESB noch bei der Sozialhilfe statistisch vor.

21. Wie viele sind fremdplatziert? In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten?

Bei dieser Frage ist nicht klar, was genau mit dem Begriff „fremdplatziert“ gemeint ist: eine durch die KESB oder Jugendstrafbehörde angeordnete Massnahme im Bereich Kinderschutz, eine freiwillige resp. einvernehmliche Platzierung von Kindern, sei es durch die Schule oder die Eltern, eine massgeschneiderte oder umfassende Beistandschaft von Erwachsenen aufgrund altersbedingter Schwächezustände, psychischer Störungen oder geistiger Behinderungen, die Platzierung von Erwachsenen in einem Pflegeheim, einer betreuten Wohngruppe o.ä.

Im Asylbereich sind „Fremdplatzierungen“ vor allem im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) bekannt. (siehe nächste Fragen) In Basel-Stadt erhalten alle UMA systematisch einen Beistand oder eine Beiständin und werden in Kinder- und Jugendheimen, sozialpädagogisch betreuten Wohngruppen oder Pflegefamilien untergebracht. Zu den Kosten siehe Frage 25.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) sind dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen worden?

2015 wurden 29 UMA dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen, im Jahr 2016 waren es 27. Im laufenden Jahr gab es bisher 11 Zuweisungen von UMA (Stand September 2017). Aktuell leben insgesamt 56 UMA im Kanton (abzüglich aller UMA, die inzwischen volljährig geworden sind).

23. *Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten für einen UMA? Wie ist der Betreuungsschlüssel?*

Die UMA sind im Kanton Basel-Stadt in ganz unterschiedlichen Settings untergebracht. Es liegt keine Vollkostenrechnung auf Personenebene vor. Der Betreuungsschlüssel variiert und ist abhängig von der jeweiligen Unterbringungsform (Kinder und Jugendheime, von der Sozialhilfe betriebene Wohngruppe, Pflegefamilien etc.).

24. *Wie viele der UMAs sind bei Privaten (Pflegefamilien) untergebracht?*

Aktuell sind zwei UMA in einer Pflegefamilie untergebracht. Sechs weitere leben bei Verwandten.

25. *Wie viele sind in Heimen und Institutionen untergebracht? In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten?*

Aktuell leben 48 UMA in verschiedenen Kinder- und Jugend-Heimen oder Wohngruppen im Kanton. Die Bandbreite der Betreuungskosten beträgt zwischen Fr. 5'800 und Fr. 16'700 pro Monat. Von den 48 UMA belaufen sich die Betreuungskosten in zwei Fällen über Fr. 7'700, der Mittelwert der anderen 46 Fälle beträgt Fr. 6'023 pro Monat, was den üblichen Kosten für die Unterbringung in Kinder- bzw. Jugendheimen entspricht. All diese Beträge verstehen sich vor Abzug der Beiträge des Bundes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin